

Anzeigenerstattung

Misshandlung und Vernachlässigung sind folgenschwere Straftaten, die fast immer hinter verschlossenen Türen geschehen.

Die Hemmschwelle zur Strafanzeige gegen Täter und Täterinnen aus dem sozialen Umfeld ist hoch.

Durch eine Anzeige besteht die Möglichkeit,

- die Straftat aufzudecken
- das Kind vor weiteren körperlichen und seelischen Schäden zu schützen
- Täter/-innen zur Verantwortung zu ziehen.

Die Polizei arbeitet fallbezogen mit zuständigen Behörden und anderen Einrichtungen zusammen.

Für polizeiliche Ermittlungen sind z. B. folgende Beweismittel von Bedeutung:

- ärztliche Atteste
- Vernehmung des Opfers (die Anhörung von Kindern erfolgt in kindgerechter Form und Atmosphäre)
- sonstige Zeugenaussagen / evtl. Gedächtnisprotokolle
- Sachbeweise (z. B. Fotoaufnahmen, Kleidung)

An wen können Sie sich wenden?

Ihre Ansprechpartner bei der Polizei sind:

- alle Polizeidienststellen, über **Notruf 110** Tag und Nacht erreichbar
- die Fachdienststellen der Kriminalpolizei
- die Beauftragten der Polizei für Kriminalitätsoffer beim



Polizeipräsidium Oberfranken
Ludwig-Thoma-Str. 4
95447 Bayreuth

Tel.: 0921 506-1311

- die örtlichen Ansprechpartnerinnen bei den zuständigen Kriminalpolizeidienststellen

Informieren Sie sich über:

- die Möglichkeit und den Ablauf der Anzeigenerstattung
- weitere Beratungs- und Hilfsangebote

Rat und Hilfe erhalten Sie auch z. B. bei:

- den Jugendämtern
- den Gleichstellungsstellen der Kommunen und Landratsämtern
- den Anlaufstellen des Kinderschutzbundes
- Opferhilfeorganisationen
- Ehe- und Familienberatungsstellen, kirchlichen und karitativen Einrichtungen

Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen



Körperliche und seelische Gewalt

Misshandlung von Schutzbefohlenen ist die vorsätzliche Schädigung von Kindern oder Jugendlichen an der Gesundheit durch:

- Quälen
- rohes Misshandeln
- Vernachlässigen der Sorgspflicht durch Eltern, Erziehungsberechtigte, Geschwister und andere nahestehende Personen oder weitere Verwandte

Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

ist, Kinder oder Jugendliche in die Gefahr zu bringen, dass sie

- in ihrer körperlichen und/oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt werden
- einen kriminellen Lebenswandel führen
- der Prostitution nachgehen,

weil die Fürsorge- oder Erziehungspflicht gröblich verletzt worden ist.

Die Opfer erleiden:

körperliche Gewalt, z. B. durch

- Schlagen mit der Faust oder einem Gegenstand
- Ausreißen von Haaren
- Verbrennungen/Verbrühungen
- Fußtritte

seelische Gewalt, z. B. durch

- Verängstigung
- Zurücksetzen gegenüber Geschwistern
- Isolierung

Vernachlässigung, z. B. durch

- unverhältnismäßiges und/oder fortgesetztes Alleinlassen,
- mangelnde Ernährung und Hygiene

Opfer und Täter/Täterinnen

Opfer werden Mädchen und Jungen annähernd gleich häufig.

Oft sind Kinder in den ersten Lebensjahren (Säuglinge und Kleinkinder) betroffen.

Opfer und Täter kommen aus allen sozialen Schichten und leben häufig gemeinsam in einer Familie oder Lebensgemeinschaft.

In der Regel bleibt es nicht bei einer einmaligen Gewaltanwendung. Unter den Folgeschäden leiden die Opfer oft ein Leben lang.

Täter können sowohl Männer als auch Frauen sein, in den meisten Fällen sind es Sorgeberechtigte oder Bezugspersonen.

„Elterliche Gewalt“ statt „elterliche Sorge“ ist noch immer Realität in vielen Familien!

Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung!

Erkennen und Helfen

Hinweise auf körperliche Gewalt können z. B. sein:

- Blutergüsse
- Kratz-, Brand- und Schürfwunden
- Striemen
- Bissspuren
- fehlende (ausgerissene) Haarbüschel
- Knochenbrüche

Hinweise auf seelische Gewalt können Verhaltensveränderungen sein, wie z. B.:

- Aggressivität
- Zurückgezogenheit
- schulischer Leistungsabfall
- Einnässen
- Essstörungen

Die Opfer sind immer auf Hilfe von außen angewiesen – und das um so mehr, je jünger sie sind.

Deshalb ist es wichtig, dass Sie handeln!

Werden Sie aktiv, holen Sie sich fachlichen Rat!

**Wer schweigt, schützt den Täter!
Wer handelt, hilft dem Opfer!**